

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## PRÜFREX Innovative Power Products GmbH

### PRÜFREX Engineering e Motion GmbH & Co. KG

#### § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- I. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.
- II. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vertragsverhältnisse der Firma Prüfrex Innovative Power Products GmbH und der Firma Prüfrex Engineering e Motion GmbH & Co. KG, nachfolgend „Prüfrex“ genannt und sind Bestandteil der mit dem Geschäftspartner nachfolgend „Lieferant“ bestehenden Vertragsverhältnissen.
- III. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Prüfrex vorliegt. Auch die widerspruchslose Zahlung bedeutet nicht die Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- IV. Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 2 Angebote und Angebotsunterlagen

- I. Angebote die vom Lieferanten gegenüber Prüfrex abgegeben werden, können innerhalb von 10 Tagen durch schriftliche Bestätigung von Prüfrex angenommen werden. Eine Annahmeverweigerung durch den Lieferanten hemmt die Annahmefrist.
- II. Prüfrex verpflichtet sich für 10 Tage ab Zugang beim Lieferanten an abgegebenen Angeboten festzuhalten. Soweit der Lieferant nicht innerhalb dieser Frist seine Annahme erklärt, wirkt eine spätere Erklärung als neues Angebot gegenüber Prüfrex.
- III. Für eine fristgerechte Annahme ist der Zugang beim Empfänger entscheidend.
- IV. Enthält der Bestellsauftrag von Prüfrex keine Preisangabe, gilt der in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltene Preis erst nach schriftlichen Bestätigung von Prüfrex als vereinbart.
- V. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich werden jedoch nicht vergütet.
- VI. Prüfrex behält an allen im Zusammenhang mit dem Auftrag dem Lieferanten überlassenen Unterlagen (z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc.) die Eigentums- und Urheberrechte. Die überlassenen Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Prüfrex erteilt dazu dem Lieferanten die vorherige schriftliche Zustimmung (vgl. *weitere Regelungen § 11 Geheimhaltung*).
- VII. Lehnt der Lieferant ein Angebot ab, nimmt er das Angebot nicht rechtzeitig an oder kommt aus sonstigen Gründen kein Vertrag zustande, hat der Lieferant alle durch Prüfrex übermittelten Unterlagen (technische Entwürfe, Skizzen, Muster, etc.) auf eigene Kosten zurückzusenden.

#### § 3 Preise und Zahlungen

- I. Grundsätzlich sind alle Preise als Festpreis vereinbart. Diese gelten inklusive aller Nebenkosten, Verpackung, Versand, ggf. Verzollung bis zur von Prüfrex angegebene Empfangsstelle und sind inklusive der aktuell geltenden Mehrwertsteuer zu verstehen. Die jeweils geltende Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- II. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung in Euro (€).
- III. Werden nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben, Steuern, Frachtkosten, Warenumsatzsteuern, Zölle etc. eingeführt oder erhöht, geht dies zu Lasten des Lieferanten.
- IV. Beträgt die Lieferzeit, gerechnet vom Vertragsabschluss mehr als 2 Monate und hat der Lieferant seine Preise für die bestellte Ware nach Vertragsabschluss, bezogen auf den ursprünglich vereinbarten Netto-Kaufpreis, um 5 % oder mehr gesenkt, so gilt der im Zeitpunkt der Lieferung geltende niedrigere Preis des Lieferanten als vereinbart.
- V. Der Kaufpreis ist innerhalb von 20 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt der Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt (netto) durch Überweisung zu erstatten. Sofern das bestellte Produkt oder die bestellte Dienstleistung einer Abnahmeprüfung oder einem Abnahmeverfahren unterliegt, beginnt die Zahlungsfrist mit erfolgtem Abschluss der Abnahme und Zugang der Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist frühestens ab dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- VI. Rechnungen können und müssen von Prüfrex nur bearbeiten werden, wenn diese an die in der Bestellung angegebene Firmenadresse von Prüfrex adressiert sind, die entsprechende Bestellnummer, das Bestelldatum enthalten sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. ggf. Ausführungen zum Vorsteuerabzug) entsprechen. Der Lieferant hat etwaige Folgen/Verzögerungen, die durch eine Nichtbeachtung der Rechnungsvorgaben entstehen zu vertreten.

VII. Ein Recht zur Aufrechnung hat der Lieferant nur, wenn seine Gegenansprüche von Prüfrex unbestritten oder anerkannt sind oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

VIII. Die Übertragung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis ist für den Lieferant ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

#### § 4 Lieferung, Lieferfrist und Lieferort

- I. Erfüllungsort und Gefahrenübergang ist die von Prüfrex bestimmte Empfangsstelle. Ist nichts vereinbart ist dies die Prüfrex Hauptniederlassung in Cadolzburg.
- II. Die Art der Anlieferung erfolgt nach Wahl von Prüfrex.
- III. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der geschuldeten Ware an dem vereinbarten Lieferort.
- IV. Hat der Lieferant Grund zu der Annahme, dass er nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen ganz oder teilweise oder fristgerecht zu erfüllen, ist er verpflichtet Prüfrex hierüber unverzüglich zu informieren.
- V. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch Prüfrex stellt keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung gegebenenfalls zustehenden Ansprüche dar.
- VI. Die Lieferung vor einem vereinbarten Liefertermin oder die Teillieferung ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Prüfrex gestattet.
- VII. Prüfrex kann jederzeit Teillieferung einfordern. Dies gilt nicht, wenn die Teillieferung bei verständiger Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Lieferant unzumutbar erscheint. Teillieferungen sind grundsätzlich in möglichst gleichen Zeiträumen und Mengen so vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Lieferung innerhalb der Lieferfristen möglich ist.
- VIII. Werden Serienlieferungen vereinbart, sind die Abrufmengen der ersten 2 Monate nach dem ersten Abruftermin verbindlich. Die Anschlusstermine für den 3. und 4. Monat dienen lediglich zur Disposition des Rohmaterials. Darüber hinausgehende Zahlen sind eine unverbindliche Vorschau für den Lieferanten. Nach Ablauf des 1. Monats wird automatisch der 3. Monat zum festen Abruf und der 5. Monat zur Rohmaterialdisposition freigegeben usw. Der Lieferant nimmt diese Einteilung an und akzeptiert die sich daraus resultierende Termine als verbindlich, wenn nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf des jeweiligen Monats dieser Regelung schriftlich widersprochen wird.
- IX. Bestätigungen des Lieferanten zu einzelnen Abrufen für Serienlieferungen sind nicht erforderlich. Auf die gesetzliche Verpflichtung des § 362 HGB wird hingewiesen.
- X. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung (Fax oder E-Mail) erfolgen.
- XI. Verzögert sich die Lieferung auf Grund eines unvorhergesehenen Hindernisses um mehr als 4 Wochen, ist Prüfrex berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall werden alle bereits erbrachten Leistungen gegenseitig zurückerstattet.
- XII. Prüfrex ist von seiner Annahme- bzw. Abnahmepflicht befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung für Prüfrex nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwertbar ist. Dies gilt auch wenn die Verzögerung der Lieferung oder Leistung nicht vom Lieferanten zu vertreten ist.
- XIII. Stellt der Lieferant seine Lieferungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Prüfrex berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass für den nicht erfüllten Teil Ansprüche geltend gemacht werden können.
- XIV. Prüfrex kann im Rahmen des, dem Lieferanten Zumutbaren, jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermin angemessen einvernehmlich zu regeln.
- XV. Der Lieferant hat der Lieferung alle vertraglich vereinbarten, gesetzlich vorgeschriebenen und erforderlichen Lieferpapiere und Dokumente beizufügen.
- XVI. Der Lieferant verpflichtet sich, für den Zeitraum von 15 Jahren nach Lieferung Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen und Preisen zu liefern.
- XVII. Über jede Lieferung ist ein Lieferschein vom Lieferanten in zweifacher Ausfertigung anzufertigen und an Prüfrex bei Lieferung zu übergeben. In den Lieferpapieren sind die Lieferadresse, die Prüfrex-Bestellnummer, die Nummern der Bestellpositionen, die Liefermenge, das Gewicht, das Lieferdatum sowie alle sonstigen lieferrelevante Informationen (z.B. Zeichnungsnummern) aufzuführen.
- XVIII. Fehlerhafte oder unvollständige Lieferpapiere berechtigen Prüfrex zur Annahmeverweigerung. In jedem Fall sind diese Unterlagen unverzüglich nachzuliefern. Hierdurch entstehende Verzögerungen hat der Lieferant auszugleichen.
- XIX. Der Lieferant ist verpflichtet, von Prüfrex verlangte Auskünfte im Zusammenhang mit der von ihm gelieferten Ware (z.B. conflict minerals, Rohstoff-, Chemikalienverwendung, etc.) zu erteilen und entsprechende Nachweise bei Lieferung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren in der IMDS-Datenbank aufzuschlüsseln und die entsprechende ID Prüfrex zur Verfügung zu stellen.

|  |   |
|--|---|
| <p>XX. Ist eine Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) Gegenstand des Liefervertrages, ist der Lieferant zudem verpflichtet, die nach dieser Richtlinie erforderliche Risikobeurteilung bei Lieferung zu übergeben. Ferner verpflichtet sich der Lieferant mit Annahme des Auftrages folgende Bestimmungen bzw. Forderungen zu beachten:</p> <p>a) Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG),</p> <p>b) 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV),</p> <p>c) sonstige für die bestellte Maschine anzuwendenden Rechtsverordnungen zum GPSG,</p> <p>d) Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten,</p> <p>e) EG-Maschinen-Richtlinie einschließlich deren Änderungen,</p> <p>f) sonstige anzuwendende Gemeinschafts-Richtlinien der EU und</p> <p>g) alle für die bestellte Maschine sonstigen geltenden harmonisierten europäischen Normen.</p>  | <p>Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen vom Lieferanten auf seine Kosten zu entsorgen. Baustellenabfall, der frei von verwertbarem Material ist, muss auf einer dafür vorgesehenen Deponie durch den Lieferanten entsorgt werden. Erdaushub und Humus ist auf der Baustelle zu verwenden bzw. einer Wiederverwendung zuzuführen.</p> <p>XXIX. Gefahrgut muss vom Lieferanten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpackt, gekennzeichnet und versandt werden.</p> <p>XXX. Ist die Lieferung zum Export bestimmt, so hat der Lieferant unter Verwendung eines einschlägigen Formblatts eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware der Lieferung beizufügen und an Prüflex spätestens mit der jeweiligen Lieferung zu übergeben. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware mit allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Export/Import) in Einklang steht, bei Lieferungen in ein anderes Land als das Herkunftsland, auch mit solchen Bestimmungen des Ziellandes.</p> <p>XXXI. Warenrücksendungen erfolgen auf Gefahr und zu Lasten des Lieferanten.</p>   |
| <p>Fehlen für die bestellte Maschine harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Lieferant, die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten, die die Bundesregierung im "Verzeichnis der Normen gemäß Maschinenverordnung – 9. GPSGV" bekannt gemacht hat. Wird in begründeten Fällen von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist durch den Lieferanten nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wird.</p> <p>Diese Verpflichtung schließt ein, dass</p> <p>a) an einer verwendungsfertigen Maschine die CE-Kennzeichnung angebracht ist,</p> <p>b) für eine Maschine mit CE-Kennzeichnung eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache nach Anhang II A EG-Maschinen-Richtlinie ausgestellt und beigelegt ist,</p> <p>c) einer nicht verwendungsfertigen (nicht richtlinienkonformen) Maschine die Herstellererklärung gemäß Anhang II B EG-Maschinen-Richtlinie beiliegt. Die Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarkt-Richtlinien wird – soweit es vom Liefergang her möglich ist – zur Bedingung gemacht und ist zu bescheinigen,</p> <p>d) für eine Maschine nach Anhang IV EG-Maschinen-Richtlinie eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird (ggf. Nachweis der EG-Baumusterprüfung),</p> <p>e) eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I EG-Maschinen-Richtlinie und DIN EN ISO 12 100-2 in deutscher Sprache beigelegt ist (einschließlich den darin verlangten Lärmemissions- und ggf. Vibrationskennwerten),</p> <p>f) eine Technische Dokumentation gemäß Anhang V EG-Maschinen-Richtlinie bereitgehalten wird.</p>  | <p>XXXII. Im Falle eines Lieferverzugs ist der Lieferant zum Ersatz des entstandenen Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Deckungskäufe oder Schäden aus Betriebsunterbrechung.</p> <p>XXXIII. Bei fehlerhafter Lieferung ist Prüflex berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.</p> <p>XXXIV. Für jeden Fall eines Verstoßes nach den vorstehenden Regelungen gem. § 4 verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 10.000,00, bei mehreren Schlechtlieferungen innerhalb eines Auftrages höchstens jedoch insgesamt € 100.000,00, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe ist, von Prüflex nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche durch Prüflex – insbesondere auf Schadenersatz – wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen, jedoch wird die Vertragsstrafe auf den Schadenersatz angerechnet.</p> <p>XXXV. Eine vereinbarte Vertragsstrafe für Liefer- bzw. Leistungsverzug bleibt gem. § 340 II BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart worden, so kann diese jederzeit bis zur Fälligkeit der abschließenden Zahlung verlangt werden, ohne dass es erforderlich ist, sich gem. § 341 III BGB das Recht zur Durchsetzung der Strafe vorzubehalten.</p>   |
| <p>XXI. Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle von ihm angebotenen bzw. gelieferten Artikel und Produkte sowie deren Herstellungsweise neben den Spezifikationen von Prüflex dem jeweils gültigen Standard und den aktuellen umweltrechtlichen Gesetzen und Normen entsprechen.</p> <p>XXII. Der Lieferant verpflichtet sich, sollten umweltfreundlichere Alternativprodukte zu den zu liefernden Artikeln lieferbar sein, diese Prüflex vorzustellen und auf Anforderung anzubieten.</p> <p>XXIII. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Benutzung der Betriebsgelände von Prüflex die straßenverkehrsrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften und Gesetze einzuhalten und auch seine Frachtführer oder Unterauftragsnehmer dementsprechend anzuweisen.</p> <p>XXIV. Die Anlieferung der Ware, hat grundsätzlich auf Paletten oder in Stapelbehältern und für Prüflex mielfrei zu erfolgen. Ist ein Rückversand oder Lagerung oder Entsorgung der Transportverpackungen notwendig, trägt der Lieferant die entstehenden Kosten.</p> <p>XXV. Verpackungsmaterial ist nur in dem Umfang zu verwenden, der für diesen Zweck erforderlich ist. Es dürfen ausschließlich umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden.</p> <p>XXVI. Produktverpackungen müssen so beschaffen sein, dass sie ohne zusätzliche Kosten von Prüflex entsorgt werden können.</p> <p>XXVII. Der Einsatz von wieder verwendbaren Verpackungen bzw. Mehrwegverpackungen ist möglich. Werden derartige Verpackungen verwendet, so hat der Lieferant darauf hinzuweisen und das wieder verwendbare Verpackungsmaterial als solches zu kennzeichnen. Bereitstellung und Rücklieferung von wieder verwendbarem Verpackungsmaterial erfolgt auf Kosten des Lieferanten. Prüflex übernimmt keine Verantwortung und Haftung für den Zustand zurück gelieferter wieder verwendbarer Verpackungen.</p> <p>XXVIII. Der Lieferant ist verpflichtet, auf dem Betriebsgelände von Prüflex anfallende Abfälle aus der Lieferung auf eigene Kosten, in folgende Fraktionen getrennt, zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen, wobei vom Lieferanten ein Nachweis auf Verlangen von Prüflex beizubringen ist: Metall, Glas (getrennt nach Flachglas, Verbundglas, Hohlkörper), Papier und Kartonagen, unbehandelte Kunststoffstoffe (PE, PP, Styropor), Bauschutt (Mauerwerk, Beton, etc.). Das Material ist vom Lieferanten unmittelbar an der Anfallstelle zu trennen, wobei eine Verschmutzung des Betriebsgeländes und/oder Vermischung mit anderen Materialien zu vermeiden ist. Der Lieferant hat hierzu selbst ausreichende Behälter bereitzustellen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind unter</p> | <p><b>§ 5 Gewährleistungsrechte</b></p> <p>I. Prüflex verpflichtet sich, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge gem. § 377 HGB ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Die Vornahme der Zahlung durch Prüflex stellt keine Abnahme oder einen Verzicht auf das Recht zur Rüge gem. § 377 HGB dar.</p> <p>II. Sofern eine Beauftragung von DIN-genormten Waren zu erfolgen hat, richtet sich die Beschaffenheit nach den einschlägigen DIN-Normen. Für Beanstandungen gelten die einschlägigen DIN-Toleranzen. Im Übrigen gilt, dass Mängelansprüche auch dann nicht ausgeschlossen sind,</p> <p>a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit;</p> <p>b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;</p> <p>c) wenn von Prüflex oder Dritten Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an der Ware vorgenommen wurden.</p> <p>III. Soweit die Bestellung aufgrund eines von Prüflex zur Verfügung gestellten Musters erfolgt, gelten sämtliche Eigenschaften des Musters als Beschaffenheit der Ware als vereinbart. Der Lieferant hat Prüflex bei weiteren Lieferungen vor Auslieferung der Ware auf jegliche technischen Änderung oder Veränderung der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes im Vergleich zu den Eigenschaften des Musters hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen des eigenen Vorlieferanten oder eine Änderung in der Herstellungsweise oder des Herstellerwerks des Vertragsproduktes.</p> <p>IV. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Prüflex.</p> <p>V. Kann Prüflex im Wege des Rückgriffs nach den gesetzlichen Vorschriften des § 478 Abs. 2 BGB vom Lieferanten Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, ist der Lieferant nicht nur zum Ersatz der Selbstkosten, sondern auch zur Zahlung von etwaigen Margen bzw. sonstiger nachweislich erzielbarer Aufschläge / Gewinne verpflichtet.</p> <p>VI. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen bzw. der gesetzlich zustehenden Gewährleistungsrecht übernimmt der Lieferant für die gelieferte Ware für die Dauer von einem (1) Jahr nach Inbetriebnahme - gegebenenfalls nach Beseitigung beanstandeter Mängel – eine Garantie dafür, dass die Ware die von ihm zugesicherten Eigenschaften aufweist, keine beeinträchtigenden Mängel in der Garantiezeit auftreten oder eine sonstige Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Ware eintritt.</p> <p>VII. Sofern und soweit der Lieferant für die Eigenschaften oder die Haltbarkeit der Ware eine Garantie übernommen hat, haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.</p> |

- VIII. Soweit Sicherheitsdatenblätter für Gefahr-, Betriebs- und Hilfsstoffe vorgeschrieben sind, müssen diese vom Lieferanten bei Erstbestellung der Auftragsbestätigung kostenlos beigelegt werden. Bei Änderungen in den Sicherheitsdatenblättern ist der Lieferant verpflichtet, Prüffrex die aktualisierte Version ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich und kostenfrei zu übersenden.
- IX. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt am Main 1975, hingewiesen, die ebenfalls Gegenstand des Vertrages ist. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen, zu dokumentieren. Auf Anforderung ist die Dokumentation Prüffrex vorzulegen.
- X. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders gekennzeichneten Bauteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung Prüffrex vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten - Durchführung der Dokumentation“, Frankfurt am Main 1973, hingewiesen.
- XI. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Prüffrex verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Anforderung von Prüffrex bereit, Prüffrex bzw. der Behörde in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- XII. Wird die gleiche Ware fehlerhaft geliefert, so ist Prüffrex nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung berechtigt vom Vertrag vollständig zurückzutreten. Der Lieferant kann in diesem Fall keinen Ersatz für entgangenen Gewinn geltend machen.
- XIII. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte von Prüffrex wegen Mängeln der Lieferung und Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 3 Jahre ab Übergabe der Ware an Prüffrex. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahmen für dieses Bauteil von neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.
- XIV. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt Prüffrex und seine Abnehmer von allen Ansprüchen solcher Schutzrechte frei.
- XV. Der Lieferant verpflichtet sich, Prüffrex unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und über Verletzungsfälle, die im Zusammenhang mit den Liefergegenständen stehen, zu unterrichten.
- XVI. Für Rechtsmängel sind die vorstehenden Regelungen zu Sachmängeln entsprechend anwendbar.

## § 6 Haftung und Schadensersatz

- I. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Prüffrex insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Prüffrex beruht.
- II. Der Lieferant ist verpflichtet, Prüffrex von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistungen entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Prüffrex beruht.
- III. In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB in Verbindung mit §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Prüffrex den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- IV. Der Lieferant ist neben der Einhaltung der gesetzlichen bestehenden und vertraglich übernommenen Pflichten für den Fall mangelhafter Produktlieferungen verpflichtet, stets und ununterbrochen mindestens folgenden Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten:
- Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 5 Millionen EURO pro Personenschaden / Sachschaden.
  - Mitversicherung des sog. „Produkthaftpflicht-Modell“ gem. Musterbedingungen des GDV mit voller Versicherungssumme im Sinne vorstehender Ziffer XIII.2.a), bei der zwingend die Ziffern 4.1 bis einschließlich 4.4 und 4.6 der GDV vereinbart sein müssen und deren räumlicher Geltungsbereich nicht eingeschränkt sein darf.
  - Rückrufkostenversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 5 Millionen EURO auf Basis der Musterbedingungen des GDV, deren räumlicher Geltungsbereich nicht eingeschränkt sein darf.

- V. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Produkte sowohl dem versicherten Risiko der Betriebs- und Produkthaftpflicht als auch der Rückrufkostenversicherung unterfallen. Sollten gelieferte Produkte nicht hiervon erfasst sein, berechtigt dies Prüffrex zum Rücktritt.
- VI. Etwaig bestehende Schadensersatzansprüche von Prüffrex aufgrund Produkthaftung bleiben hiervon unberührt und sind von dem Bestehen und/oder der Gültigkeit der geforderten Versicherung unabhängig.

## § 7 Verletzung von Schutzrechten und Patenten

- I. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten keine Patente und Rechte Dritter verletzt werden.
- II. Sollte Prüffrex während der Vertragsanbahnung oder nach Vertragsschluss erfahren, dass eine solche Verletzung in Aussicht steht, kann Prüffrex vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall werden alle bereits erbrachten Leistungen des Lieferanten zurückerstattet. Im Gegenzug erhält Prüffrex alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Aufwendungen vom Lieferant ersetzt. Soweit es sich um gleichartige Leistungen handelt, hat Prüffrex ein Recht zur Aufrechnung.
- III. Der Lieferant wird die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand Prüffrex unverzüglich mitteilen.
- IV. Wird Prüffrex von Dritten wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten an dem Liefergegenstand in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Prüffrex auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- V. Die Freistellung von Prüffrex bezieht sich auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- VI. Prüffrex ist berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen, um eine eigene Haftung u.a. zu vermeiden oder zu verringern.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- I. Grundsätzlich geht das Eigentum an der gelieferten Ware mit Übergabe in das Eigentum von Prüffrex über. Hat sich der Lieferant wirksam das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises vorbehalten, geht das Eigentum mit Auslösung des letzten auf die konkrete Transaktion bezogenen Zahlungsvorganges über. Für den Fall des Eigentumsvorbehaltes erhält Prüffrex vom Lieferant eine Ermächtigung gem. § 185 I BGB zur Weiterveräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang.
- II. Für den Fall, dass Prüffrex noch nicht Eigentümer der gelieferten Ware geworden ist und für diese Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sind, hat der Lieferant die Kosten hierfür Prüffrex auf Anfrage zu erstatten.
- III. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferant werden für Prüffrex vorgenommen. Werden Gegenstände von Prüffrex mit anderen, Prüffrex nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Prüffrex das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der untrennbaren Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, vereinbaren die Parteien, dass der Lieferant Prüffrex anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Prüffrex verwahrt.
- IV. Prüffrex behält das Eigentum an allen die im Rahmen des Auftrages von Prüffrex zur Verfügungen gestellten Mustern, Modellen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen.
- VII. Werkzeuge, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, behält Prüffrex das Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Prüffrex bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Überdies hat er etwaig erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Prüffrex unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Nichtanzeige hat der Lieferant die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

- VIII. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von Prüffrex zur Verfügung gestellt oder von ihm in voller Höhe bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Prüffrex für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

## § 9 Übertragung von Rechten

Die Übertragung von Rechten des Lieferanten - insbesondere die Forderungsabtretung - aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

## § 10 Geheimhaltung

- I. Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie Dritten, die nicht ausdrücklich von Prüffrex bevollmächtigt wurden, weder weiterzuleiten noch auf sonstige Weise zugänglich zu machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen, dies sind

mindestens diejenigen Vorkehrungen, mit denen der Lieferant besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.

vertraulichen Informationen offenlegen, der auch tatsächlich offengelegt werden muss.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände trägt der Lieferant.

- II. Vertrauliche Informationen sind alle technischen, wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), die sich auf Prüfrefx oder auf ein mit Prüfrefx verbundenes Unternehmen (iSd § 15 AktG) beziehen und die dem Lieferant, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt von Prüfrefx oder von einem mit Prüfrefx verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen der Parteien und/oder deren Anbahnung zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
- III. Ob und auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich, insbesondere sind auch mündlich übermittelte Informationen erfasst.
- IV. Der Lieferant wird alle Personen, die zum Erhalt der vertraulichen Informationen berechtigt sind, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle diese Personen diese Bestimmungen einhalten. Der Lieferant hat entsprechende Maßnahmen Prüfrefx auf Anfrage nachzuweisen.
- V. Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsverbindung und / oder deren Anbahnung mit Prüfrefx verwenden. Insbesondere wird der Lieferant die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen Vorteil gegenüber Prüfrefx, einem mit Prüfrefx verbundenen Unternehmen oder einem Dritten zu verschaffen.
- VI. Der Lieferant wird alle Verkörperungen von vertraulichen Informationen, überlassene Muster, Aufzeichnungen, Berechnungen, Zeichnungen, Schablonen, Abbildungen, und ähnliche Gegenstände oder Unterlagen, einschließlich sämtlicher Kopien, die davon gefertigt wurden, am Ende der Geschäftsverbindung unverzüglich und unaufgefordert an Prüfrefx zurückgeben und alle gespeicherten Daten vollständig löschen oder vernichten.
- VII. Der Lieferant ist bereits vor dem Ende der Geschäftsverbindung zur sofortigen Rückgabe, Löschung oder Vernichtung verpflichtet, sobald ein entsprechendes Verlangen seitens Prüfrefx gestellt wird oder wenn über das Vermögen des Lieferant das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird.
- VIII. Auf schriftliches Verlangen von Prüfrefx hat der Lieferant die Löschung oder Vernichtung von einem unabhängigen Dritten bestätigen zu lassen.
- IX. Die Verpflichtung zur Rückgabe, Löschung oder Vernichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherheitskopien des elektronischen Datenverkehrs, soweit die Aufbewahrung der vertraulichen Informationen gesetzlich vorgeschrieben ist. Vertrauliche Informationen, die nicht zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, unterliegen jedoch einer unbefristeten Geheimhaltungsverpflichtung nach Maßgabe dieser Geheimhaltungsbestimmungen.
- X. Der Lieferant wird Prüfrefx unverzüglich schriftlich informieren, wenn dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung weitergegeben wurden.
- XI. Der Lieferant wird nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Prüfrefx mit seiner Geschäftsverbindung werben.
- XII. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn
  - a) Prüfrefx für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Lieferant erteilt hat;
  - b) der Lieferant, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater die Informationen bereits vor dem Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte rechtmäßig in den Besitz dieser Information gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Geheimhaltungsverpflichtung verstößt;
  - c) die Informationen seitens des Lieferant unabhängig von den durch Prüfrefx mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden;
  - d) die Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung durch Prüfrefx bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung öffentlich bekannt werden;
  - e) der Lieferant die Entgegennahme der vertraulichen Informationen von deren Überlassung zurückgewiesen hat und Prüfrefx dem Lieferant die vertraulichen Informationen dennoch überlassen hat;
  - f) der Lieferant zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder auf Grund einer gesetzlichen Regelung verpflichtet ist, wobei der Lieferant alle angemessenen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.  
Hält sich der Lieferant derart für verpflichtet, wird er Prüfrefx, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Veröffentlichung schriftlich informieren, damit Prüfrefx die Offenlegung gegebenenfalls durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In der Benachrichtigung wird der Lieferant Prüfrefx in geeigneter Form, z.B. durch Vorlage eines schriftlichen Gutachtens eines Rechtsberaters, mitteilen, welche vertraulichen Informationen und auf welcher Rechtsgrundlage diese offengelegt werden müssen. Der Lieferant wird nur den Teil der

- XIII. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 10.000,00, bei mehreren Zuwiderhandlungen höchstens jedoch insgesamt € 100.000,00, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe, ist von Prüfrefx nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche durch Prüfrefx - insbesondere auf Schadenersatz - wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen, jedoch wird die Vertragsstrafe auf den Schadenersatz angerechnet.
- XIV. Neben der Geltendmachung einer Vertragsstrafe kann Prüfrefx vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall werden alle für den Auftrag bereits erbrachten Leistungen des Lieferanten zurückerstattet. Im Gegenzug erhält Prüfrefx alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Aufwendungen vom Lieferant ersetzt. Soweit es sich um gleichartige Leistungen handelt, hat Prüfrefx ein Recht zur Aufrechnung.
- XV. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt für die gesamte Zeit der Geschäftsverbindung und / oder Anbahnung der Geschäftsverbindung sowie 5 Jahre über die Beendigung der Geschäftsverbindung der Parteien und / oder das Scheitern der Anbahnung der Geschäftsverbindung hinaus.

## § 11 Compliance

Der Lieferant ist verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei Prüfrefx beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.

Bei einem Verstoß hiergegen ist Prüfrefx berechtigt, sämtliche zwischen den Parteien bestehende Verträge fristlos außerordentlich zu kündigen ohne dass der Lieferant deswegen Ansprüche - gleich welchen Rechtsgrunds - geltend machen kann. In einem solchen Fall werden alle bereits erbrachten Leistungen des Lieferanten zurückerstattet. Im Gegenzug erhält Prüfrefx alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und Aufwendungen vom Lieferant ersetzt. Soweit es sich um gleichartige Leistungen handelt, hat Prüfrefx ein Recht zur Aufrechnung.

## § 12 Import/Export- / Ein-/Ausfuhrkontroll-Bestimmungen

- I. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass der Import/Export von Produkten, die dem Außenwirtschaftsgesetz oder den US-Exportgesetzen (Embargobestimmungen) unterliegen, nur mit Zustimmung der jeweiligen Behörden möglich ist. Der Lieferant ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen alleine verantwortlich. Der Lieferant hat insbesondere auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen zu besorgen und trägt das Risiko für den Fall, dass diese nicht erteilt werden.
- II. Der Lieferant übernimmt insoweit auch die Haftung dafür, falls die gelieferten Produkte mit den gesetzlichen Bestimmungen des Ziellandes nicht im Einklang stehen. Erfolgen Lieferungen nach von dem Lieferant beigestellten Zeichnungen, Modellen, Mustern oder ähnlichem oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Lieferanten, so hat der Lieferant sicherzustellen und dafür einzustehen, dass Rechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten, hat der Lieferant Prüfrefx von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und Ersatz für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden einschließlich entstehender Prozesskosten zu leisten, es sei denn dass Prüfrefx bei Auslieferung der Produkte hinsichtlich der Verletzung von Drittrechten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- III. Eine Verletzung von Schutzrechten des Lieferant durch Benutzung einer Zeichnung oder sonstigen Angaben und / oder durch Ausführung für andere Zwecke als im Interesse des Lieferant kann Prüfrefx nur dann entgegenhalten werden, wenn der Lieferant bei der Überlassung der Zeichnungen oder der sonstigen Angaben auf das Bestehen der Schutzrechte unter näherer Bezeichnung schriftlich hingewiesen hat.

## § 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- I. Für alle Streitigkeiten aus dem Geschäftsverhältnis vereinbaren die Parteien, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, den Gerichtsstand Fürth / Bayern.
- II. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- III. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## § 14 Vertragssprache

- I. Die Vertragssprache ist deutsch.
- II. Alle Erklärungen und Vereinbarungen der Vertragsparteien haben in deutscher Sprache zu erfolgen.
- III. Prüfrefx übernimmt keine Haftung für Missverständnisse oder Unstimmigkeiten, die ihren Ursprung darin haben, dass die nicht in deutscher Sprache abgegebenen Bestellungen und /oder Hinweise des Lieferant falsch verstanden werden, es sei denn, der Lieferant kann Prüfrefx Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen.

- IV. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen Version als deutsch von Prüfrex zur Verfügung gestellt werden, geht die deutsche Version im Falle eines Widerspruchs oder sonstiger Abweichungen sowie bei Streit über die Auslegung vor.

#### **§ 15 Schriftform und Salvatorische Klausel**

- I. Abreden oder Änderungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Schriftform selbst.
- II. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Bis zur Vereinbarung einer solchen Regelung gilt die Gesetzeslage.

**PRÜFREX Innovative Power Products GmbH  
PRÜFREX Engineering e Motion GmbH & Co. KG  
Egersdorfer Str. 36, Postfach 20, 90556 Cadolzburg  
Tel. 09103/7953-0, Telefax 09103/795355**



Stand: 04/2018